



## GEMEINDE SÜNCHING

Regierungsbezirk Oberpfalz  
Landkreis Regensburg

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPPLAN

„SO PV-Anlage  
Sünching, Bahnlinie“

Begründung / Umweltbericht

Entwurf vom 21.10.2025

**Verfahrensträger:**

**Gemeinde Sünching**

vertr. d. d. 1. Bürgermeister Robert Spindler

Schulstraße 26  
93104 Sünching  
Tel.: 09480 / 93 80 0  
Mail: poststelle@vg-suenching.de  
Web: www.suenching.de

Sünching, den 21.10.2025

Robert Spindler  
1. Bürgermeister

**Planung:**



**mks Architekten – Ingenieure GmbH**

Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
Tel.: 09961 / 94 21-0  
Fax: 09961 / 94 21-29  
Mail: ascha@mks-ai.de  
Web: www.mks-ai.de

**Bearbeitung:**

Gerda Schiessl,  
Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitektur  
Bauleitplanung

A handwritten signature in blue ink that reads "G. Schiessl".

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Präambel.....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Aufstellung und Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Planungsanlass .....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Flächennutzungsplan Bestand .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Flächennutzungsplan/Landschaftsplan Deckblatt Nr. 4.....</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Plangebiet.....</b>	<b>9</b>
7.1	Geltungsbereich .....	9
7.2	Lage im Gemeindegebiet / Beschaffenheit .....	9
7.3	Flächen Geltungsbereich .....	12
<b>8.</b>	<b>Städtebauliche Planung .....</b>	<b>12</b>
8.1	Art der Nutzung .....	12
8.2	Maß der baulichen Nutzung .....	13
8.3	Bauweise .....	14
8.4	Einfriedungen.....	14
<b>9.</b>	<b>Erschließung, Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>15</b>
9.1	Verkehrerschließung.....	15
9.2	Abwasserentsorgung.....	15
9.3	Niederschlagswasserbeseitigung.....	15
9.4	Wasserversorgung.....	15
9.5	Installierte elektrische Leistung / Stromeinspeisung / Speicher .....	15
9.6	Telekommunikation .....	16
<b>10.</b>	<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>16</b>
10.1	Elektromagnetische Felder.....	16
10.2	Lichtimmissionen.....	16
10.3	Beleuchtung .....	17
10.4	Lärm .....	18
<b>11.</b>	<b>Grünordnung .....</b>	<b>18</b>
11.1	Grünordnerisches Konzept.....	18
11.2	Zu pflanzende Sträucher und sonstige Bepflanzungen .....	18
11.3	Begrünung der Anlagenfläche.....	19
11.4	Bepflanzung und Pflege.....	19
11.5	Monitoring.....	20
<b>12.</b>	<b>Denkmalschutz .....</b>	<b>21</b>
<b>13.</b>	<b>Nutzungsdauer / Befristung.....</b>	<b>21</b>

<b>14. Artenschutz .....</b>	<b>21</b>
14.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	21
14.2 CEF-Maßnahmen .....	22
<b>15. Wasserwirtschaft.....</b>	<b>23</b>
15.1 Schutzgebiete und bestehende Gewässer.....	23
15.2 Überschwemmungsgefahren .....	24
15.3 Grund- und Oberflächenwasserschutz .....	25
<b>16. Rohstoffgeologie .....</b>	<b>25</b>
<b>17. Hinweise.....</b>	<b>25</b>
17.1 Landwirtschaftliche Nutzung .....	25
17.2 Grenzabstände von Bepflanzungen und Einfriedungen .....	26
17.3 Belange der Wasserwirtschaft.....	26
17.4 Bodenschutz .....	27
17.5 Denkmalpflege.....	28
17.6 Brandschutz .....	29
17.7 Beweidung / Wolfsschutz .....	30
17.8 Hinweise zur Rohstoffgeologie.....	30
17.9 Hinweise der Deutschen Bahn AG .....	30
<b>18. Umweltbericht.....</b>	<b>34</b>
18.1 Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung .....	34
18.2 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen .....	34
18.3 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	39
18.4 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	51
18.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	51
18.6 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	52
18.7 Eingriffsbewertung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	53
18.8 Planungsalternativen .....	56
18.9 Methodik / Grundlagen .....	56
18.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	57
18.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	57
<b>19. Unterlagenverzeichnis.....</b>	<b>59</b>

## 1. Präambel

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB), der Bay. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Sünching folgende

## Satzung

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“, bestehend aus den Planzeichnungen, den textlichen Festsetzungen und Bebauungsvorschriften, der Begründung und den grünordnerischen Festsetzungen:

§ 1 Der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom wird beschlossen.

§ 2 Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

## 2. Begründung

### 3. Aufstellung und Planung

Die Gemeinde Sünching hat in der Sitzung vom 17.09.2024 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Sonnenergie Sünching, An der Bahnlinie“ aufzustellen und das Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

PV-Anlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes i.S. des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mind. zwei Hauptgleisen können gem. §35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegiert sein. Der Vorhabenträger nimmt diese Möglichkeit nicht in Anspruch und hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das gesamte Vorhabensgebiet beantragt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan Sünching wird im Parallelverfahren für das vorliegende Plangebiet „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ durch Deckblatt Nr. 4 geändert.

## 4. Planungsanlass

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche nördlich der Bahnlinie Passau – Regensburg im östlichen Gemeindegebiet von Sünching zu entwickeln.

Auf Antrag eines Vorhabenträgers soll im Gemeindebereich Sünching an einem Standort (Fl.-Nr. 1794, Gemarkung Sünching) entlang der Bahnlinie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist über eine neu zu verlegende Zuleitung, an der Einmündung der Straße ‚Am Wiesengrund‘ in die Straße ‚Am Hardt‘ auf der Fl.-Nr. 1748/3, Gemarkung Sünching, mittels einer Übergabeschutzeinstellung in das vorhandene Erdkabel und von dort in die südlich der Bahnstrecke gelegene Turmstation (Netzverknüpfungspunkt) auf der Fl.-Nr. 1747/3, Gemarkung Sünching, an der Schulstraße geplant.

Gemäß § 3 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat sich Deutschland verpflichtet, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent zu verringern. Zudem hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien auf 80 % am Stromverbrauch eine wesentliche Voraussetzung. Seitens der Bundesregierung wird zur Erreichung der Ziele eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien forciert. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies ist in § 2 des EEG 2023 verankert.

Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) werden in Artikel 2 die Minderungsziele des CO<sub>2</sub>-Äquivalentes der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 auf 65 % bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990, festgesetzt. Bayern soll bis 2040 klimaneutral werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Gemeinde Sünching will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

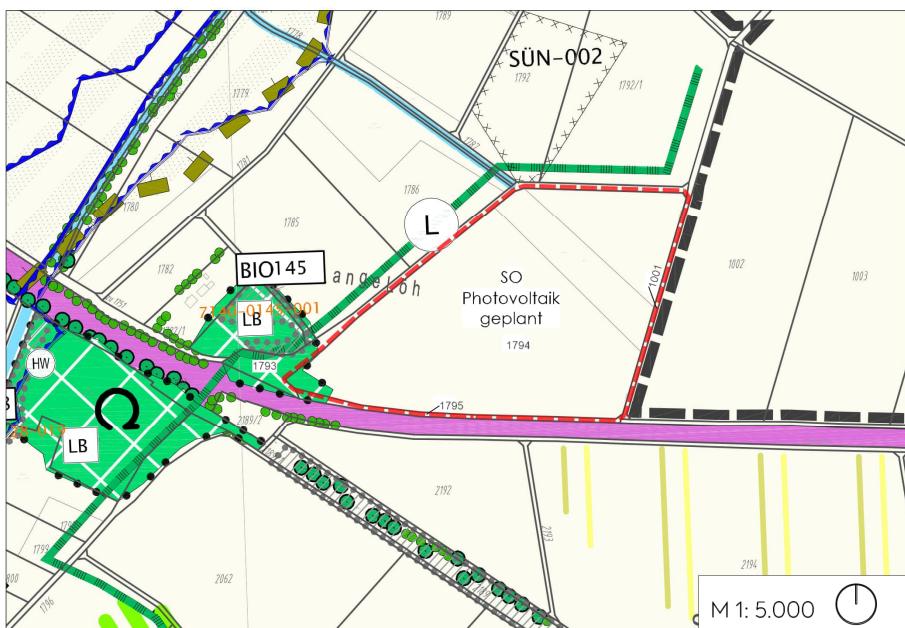
Die Gemeinden Aufhausen, Mötzing und Riekofen haben bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen größeren Umfangs ermöglicht. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ab Januar 2023 besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen nunmehr in einem Korridor von bis zu 500 m „längs von Autobahnen oder Schienenwegen“. Im Gemeindegebiet Sünching ist keine Bundesautobahn vorhanden, so dass vorrangig die vorbelasteten Flächen beiderseits der Bahnlinie Passau – Regensburg, die das nördliche Gemeindegebiet von Nordwest nach Südost bzw. nach Osten auf einer Länge von ca. 3,75 km, durchquert, infrage kommen.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll verstärkt unterstützt werden, insbesondere um die gegenwärtige Klima- und Energiekrise bewältigen zu können. Daher beabsichtigt die Gemeinde für das Vorhaben eines privaten Investors, auf einem bahnnahen Standort am nördlichen Rand des Gemeindegebietes von Sünching die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um einen Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln.

Die Gemeinde Sünching bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB. Das Vorhaben wird auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Sünching abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist und vollständig in die Planurkunde integriert wurde. **Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 12 Absatz 1 BauGB ist identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Absatz 3 BauGB.** Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

## 5. Flächennutzungsplan Bestand

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 09.02.2010 (Nr. S 41-6100-11/09 F) wurde für die Gemeinde Sünching die festgestellte Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan genehmigt. (Datum der Rechtskraft: 26.02.2010). Hierin werden die Flächen im Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich dargestellt.



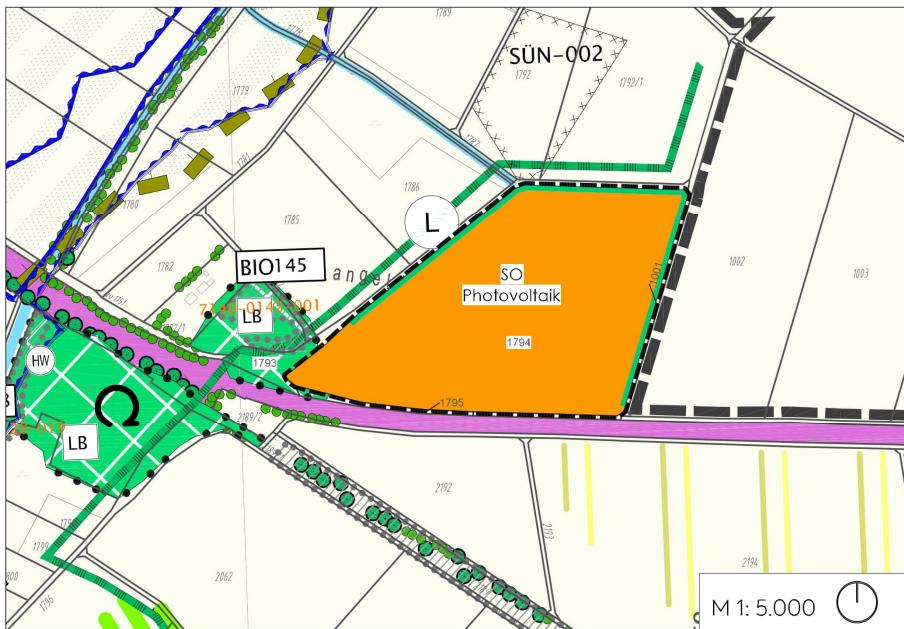
Ausschnitt aus dem rechts-wirksamen Flächennutzungs-plan der Gemeinde Sünching mit Geltungsbereich für den B-Plan (rot gestrichelt).

Quelle: mks AI GmbH, 2024

Südlich der Bahnstrecke auf dem aufgelassenen Bahndamm und westlich des Plangebietes, beidseits der Bahnlinie sowie am östlichen Ufer der Hartlaber ist jeweils eine durchgehende Randeingrünung bzw. Durchgrünung mittels Gehölzpflanzungen dargestellt. Westlich ist ein zu erhaltender Laubwaldrest dargestellt. Südlich grenzen ein Feldweg (Fl.-Nr. 1795) und die Bahnlinie Passau – Regensburg (Fl.-Nr. 1693) an.

## 6. Flächennutzungsplan/Landschaftsplan Deckblatt Nr. 4

Der Flächennutzungsplan / Landschaftsplan wird im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 4 im Bereich „Sünching, Bahnlinie“ geändert. Die Fläche des Änderungsbereichs ist als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an der westlichen, nördlichen und östlichen Außengrenze gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.



Ausschnitt aus Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich, Gemeinde Sünching.

Quelle: mks AI GmbH, 2025

## 7. Allgemeine Angaben zum Plangebiet

### 7.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans hat eine Gesamtfläche von ca. 56.098 m<sup>2</sup> (ca. 5,61 ha) und wird aus der Flurnummer 1794 der Gemarkung Sünching gebildet.

### 7.2 Lage im Gemeindegebiet / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Sünching, Landkreis Regensburg und umfasst eine Fläche nördlich der Bahnlinie Passau – Regensburg.

Das Baufeld liegt nördlich angrenzend an die Eisenbahnlinie, ca. 1100 m östlich der Straubinger Straße und ca. 290 m südöstlich der Hartlauer.

Die Fläche des Plangebietes wird ausschließlich als Acker landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld erstrecken sich weitere weitläufige Acker- und Waldfächen. Umlaufend grenzen Feld- und Grünwege direkt an die geplanten Sondergebietsfläche an. Westlich des Baufeldes befindet sich ein Laubwäldchen und westlich davon ein Wohngebäude. Südlich der Bahngleise liegt ebenfalls ein Anwesen mit Wohnnutzung. Die Entfernung des Anlagenrandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung westlich des Laubwäldchens (Am Hardt 29, Sünching, Am Hardt) beträgt ca. 135 m Luftlinie.

Naturnahe Strukturen bestehen westlich des Baufeldes nördlich und südlich der Bahngleise in Form eines Laubwäldchens, das auf der Flurnummer 1783 teilweise unter Biotopschutz steht und als Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, gemäß Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zur Bewahrung des Landschaftsbildes, zu erhalten ist.



Luftbild mit Lage des Plangebietes (rot).

Quelle: BayernAtlas-Online.  
Stand 10/2024

Südlich der Bahnstrecke erstrecken sich lineare Baum-Strauch-Hecken von Nordwest nach Südost auf einer aufgelassenen Bahntrasse. Östlich befinden sich Böschungsgehölze an der Bahnüberführung der Ochsenstraße sowie ein ca. 750 m langer Windschutzheckenstreifen, der in ca. von Südosten nach Nordwesten verläuft. Nordwestlich erstrecken sich Uferrandgehölze entlang der Hartlauer in nordöstlicher Richtung. Nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das Biotop „Erlenwald südlich Mötzing“, der überwiegend aus Feldgehölzen sowie aus Auwäldern besteht.

Das Gelände auf der Flurnummern 1794 nördlich der Eisenbahn verläuft nahezu eben. Seine Höhenlage bewegt sich von West nach Ost zwischen 345,10 m ü.NHN und 344,30 m ü.NHN und von Norden nach Süden zwischen 344,60 m ü.NHN bis 346,40 m ü.NHN (jeweils ungefähr mittig der Flurstücksgrenze gemessen). Im oberen Drittel des Geltungsbereiches ungefähr mittig liegt der Geländetiefpunkt auf ca. 342,60 m ü.NHN. Im Plangebiet „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch verläuft direkt nordwestlich auf der Fl.-Nr. 1778 ein Entwässerungsgraben Richtung Nordwesten, der in die Hartlauer mündet.



Blick von Süd nach Nord entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1794, Gemarkung Sünching

Quelle: mks AI GmbH, 2024



Blick von Südwesten nach Nordosten über das Plangebiet nördlich der Bahnlinie Passau – Regensburg

Quelle: mks AI GmbH, 2024



Blick von Nordwesten nach Südosten über das Plangebiet Richtung Bahnlinie am Tiefpunkt des Geländes

Quelle: mks AI GmbH, 2024



Blick von Südosten nach Nordwesten über das Plangebiet Richtung der nördlich gelegenen Gehölzstrukturen

Quelle: mks AI GmbH, 2024



Blick entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Feldweges (Fl.-Nr. 1793) nach Westen Im Vordergrund Feldbrunnen auf der Flurnummer 1793, Gem. Sünching, im Hintergrund westlich und südwestlich gelegene Gehölzstrukturen

Quelle: mks AI GmbH, 2024



Blick entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze an der Bahnlinie nach Westen Im Vordergrund Feldbrunnen auf der Flurnummer 1795, Gem. Sünching, im Hintergrund westlich und südwestlich gelegene Gehölzstrukturen

Quelle: mks AI GmbH, 2024

## 7.3 Flächen Geltungsbereich

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan beträgt ca. 56.100 m<sup>2</sup> (ca. 5,61 ha).

## 8. Städtebauliche Planung

### 8.1 Art der Nutzung

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Zulässig sind:

- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. Unterkonstruktionen.
- Trafo- und Über gabestationen
- Anlagen für die Speicherung von Strom bis zu einer Bauhöhe von max. **3,50 m**
- Einfriedungen

## 8.2 Maß der baulichen Nutzung

### 6.2.1. Grundflächenzahl:

Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt **0,50**.

Für die Berechnung der Grundflächenzahl sind die, durch die Tisch-Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlage sowie die Grundflächen der Trafostationen und der Anlagen zur Speicherung von Strom heranzuziehen. Die max. zulässige Grundfläche der Anlagen zur Speicherung von Strom beträgt insgesamt 100 m<sup>2</sup>.

Es ist die Errichtung fest installierter Modultische mit drei Reihen Photovoltaik-Modulen geplant. Die geplante Lage und Anordnung sind im Bebauungsplan dargestellt.

Die Höhe baulicher Anlagen (Photovoltaik-Module mit Unterkonstruktion) sowie von Trafostationen wird auf maximal 3,50 m über dem Urgelände beschränkt. Die Höhe wird von der Oberkante des Urgeländes bis zur Oberkante der baulichen Anlagen gerechnet. Die Höhe eines Modultisches beträgt einschließlich der Module bei einer Neigung von ca. **10°** an der höchsten Stelle ca. **2,50 m** über dem Urgelände. Durch die Festsetzung einer maximalen Bauhöhe von 3,50 m bleibt ein gewisser Spielraum für den Ausgleich topografisch bedingter Höhenunterschiede sowie für den Fall, dass sich bei der technischen Ausführung der Anlage die Bauhöhen aufgrund herstellerbedingter Erfordernisse ändern.

Die Tischreihen werden in Ost-West-Richtung mit einer geringfügigen Abweichung nach Nordwesten erstellt. Die Modultische haben eine projektive Breite von ca. 6,95 m. Die Abstände der Tische untereinander variieren in Abhängigkeit der topografischen Verhältnisse, um eine Verschattung untereinander zu vermeiden. Die Zwischenbereiche zwischen den Tischen weisen im Regelfall einen Abstand von ca. 4,40 m auf. Der Abstand zwischen den Modulreihen muss gemäß textlicher Festsetzung I 2.8 mindestens 3,0 m betragen (nicht überbauter, sonniger Wiesenstreifen zwischen Hinterkante Modultisch und Vorderkante des nachfolgenden Modultisches). Der Abstand zwischen dem Urgelände und der Unterkante der Modultische muss gemäß textlicher Festsetzung I 2.8 mindestens 80 cm betragen (vgl. Prinzipschnitt Tischanlage M 1:75). Beide Maßnahmen sind Teil der Eingriffsvermeidung im Zuge der ökologischen Gestaltung der Anlage.

Für die Bodenverankerung der Modultische werden ausschließlich fundamentlose Verankerungen (Rammfundamente) eingebaut. Zur Vermeidung von Eingriffen in den ungestörten Bodenhorizont

unterhalb der Pflugsohle ist die Verlegung von Kabeln für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen in einer Tiefe von maximal 40 cm (ca. Pflugsohltiefe) zulässig. Bei der Bauausführung werden Fahrzeuge mit Terra-Bereifung bzw. Kettenlaufwerken verwendet, um den Druck auf die Bodenschichten gering zu halten und tiefer gehende Zerstörungen zu vermeiden, die in bislang ungestörte Bodenschichten reichen könnten.

Gemäß textlicher Festsetzung III 0.8.1 dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebrochen werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Dieser ist durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Zur Stromübertragung sind voraussichtlich insgesamt 2 Trafostationen erforderlich. Die Bauhöhe beträgt 1,90 m über Gelände (siehe Schnitte Trafostation M 1:75).

Bei den Trafostationen werden insgesamt 3 Anlagen zur Speicherung von Strom (Batteriespeicher) errichtet. Es handelt sich um Containeranlagen mit Abmessungen von 6,06 m Länge, 2,44 m Breite und 2,59 m Höhe. Diese werden geländegleich auf einer ca. 50 cm dicken Tragschicht aus Schotter errichtet (vgl. Schnitte und Ansichten Batteriespeicher M 1:75 / 1.50).

Die Zufahrt für die Pflege und den Unterhalt erfolgt jeweils von den öffentlichen Feldwegen aus über die randlichen Grünflächen in die Anlage (planliche Festsetzung I 15.22). Dort wird im Sicherheitszaun ein 5 m breites Tor eingebaut. Die Zufahrt muss nicht befestigt werden.

## 8.3 Bauweise

Der Baubereich für die Tisch-Reihenanlagen wird durch eine Baugrenze gem. § 23 Absatz 3 BauNVO bestimmt.

Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen davon bleibt der erforderliche Sicherheitszaun. Die notwendigen Trafostationen liegen innerhalb der Baugrenzen.

Die Einfriedung mit Sicherheitszaun wird so errichtet, dass die zu pflanzenden Hecken bzw. sonstige Wiesenflächen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt [Westseite](#) M 1:100).

## 8.4 Einfriedungen

(textliche Festsetzung III 0.1.1)

Sicherheitszaun:

Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urgelände mit Maschendrahtzaun. [Abschnitte mit Blendschutzeinrichtungen](#) gemäß planlicher Festsetzung Nr. 15.17 sind mit einer Mindesthöhe von 3,0 m und einer maximalen Höhe von 3,20 m über OK Urgelände zu errichten (vgl. Prinzipschnitt Südseite M 1:100). Es sind ausschließlich Erddübel oder Rammfundamente zulässig. Zur Erhaltung der

Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterkante des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeoberfläche geführt werden. Der Sicherheitszaun ist so zu errichten, dass die Strauchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt [Westseite M 1: 100](#)).

Die Festsetzungen zur Bauhöhe berücksichtigen versicherungstechnische Anforderungen. Durch die Bodenfreiheit werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Artenvielfalt vermieden.

#### Wildschutzzaun:

Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Gehölzpflanzungen mit einem Wildschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen zu entfernen. Notwendige Wildschutzzäune sind entlang der öffentlichen Feldwege mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

## **9. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

### **9.1 Verkehrserschließung**

Verkehrsflächen sind zur Erschließung der Anlage nicht erforderlich. Die Erschließung des Anlagenbereichs ist jeweils durch die unmittelbare Lage an öffentlichen Feldwegen sichergestellt. Die Zugänglichkeit wird über ein 5 m breites Tor im Sicherheitszaun vom jeweiligen Feldweg aus ermöglicht. Die Zufahrten werden nicht befestigt.

### **9.2 Abwasserentsorgung**

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

### **9.3 Niederschlagswasserbeseitigung**

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

### **9.4 Wasserversorgung**

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

### **9.5 Installierte elektrische Leistung / Stromeinspeisung / [Speicher](#)**

Die installierte elektrische Modulleistung der Anlage liegt in einer Größenordnung von ca. 5.846 kWp (5,85 MW). Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen

Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der geeignete Einspeisepunkt wird durch den jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

Derzeit ist die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz im Bereich der Einmündung der Straße „Am Wiesengrund“ in die Straße „Am Hardt“ auf der Fl.-Nr. 1748/3 mittels einer Übergabeschutzstation in das vorhandene Erdkabel und von dort in die südlich der Bahnstrecke gelegene Turmstation (Netzverknüpfungspunkt) auf der Fl.-Nr. 1747/3 Gemarkung Sünching an der Schulstraße geplant.

Innerhalb der Baugrenze werden im südwestlichen Bereich zwei Batteriespeicher und im nordwestlichen Bereich ein weiterer Batteriespeicher vorgesehen. Diese weisen je eine Kapazität von je 3,8 MWh auf. Die beiden Trafostationen entlang des westlichen Grenze des Baufeldes besitzen eine Leistung von jeweils 4000 kVA.

## 9.6 Telekommunikation

Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nicht erforderlich.

# 10. Immissionsschutz

## 10.1 Elektromagnetische Felder

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BlmSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die vorgesehenen Standorte für die Trafostationen **und Speicheranlagen** befinden sich jeweils innerhalb der Baugrenzen im eingefriedeten Anlagenbereich und mindestens 150 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung (Am Hardt 28) entfernt. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo/Speicher) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BlmSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnbebauungen Am Hardt 29, ca. 150 m nordwestlich und Wohnbebauung Am Hardt 28 ca. 70 m südwestlich, jenseits der Bahnlinie) ausgeschlossen werden.

## 10.2 Lichtimmissionen

### Wohnbebauung:

Bezüglich potentieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: **Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“** des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei **Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.**

Das Wohngebäude Am Hardt 29 liegt westlich des Plangebietes, ist aber ca. 148 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Eine Blendwirkung ist aufgrund der Entfernung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem wird das Wohngebäude durch umliegende Gehölze von der geplanten Anlage abgeschirmt.

Das Wohngebäude Am Hardt 28 liegt südwestlich des Plangebietes jenseits der Bahnlinie und ist ca. 88 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Aufgrund der topografischen Verhältnisse des Plangebietes sowie des bis auf 377 m ü. NHN ansteigenden Bahndamms kann auch hier eine Blendwirkung auf das von Gehölzen abgeschirmte Wohngebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Verkehr:

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus den geplanten Photovoltaikanlagen auf den Verkehr der unmittelbar südlich angrenzenden Bahnstrecke Passau – Regensburg hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben.

Das Gutachten Nr. 3240912-Reva der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 03.11.2025 liegt der Begründung als Anlage bei. Untersucht und bewertet wurden darin die Blendauswirkungen durch Sonnenreflexionen für die geplante Photovoltaikanlage auf den Bahnverkehr der südlich angrenzenden Bahnlinie Regensburg – Passau.

Zusammenfassend kann folgende Aussage getroffen werden:

Eine zeitweise Blendung des Bahnverkehrs in beide Richtungen kann entlang der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden. Daher ist laut Gutachten entlang der südlichen Einfriedung auf einer Länge von ca. 315 m ein Blendschutz zur Abschirmung der Reflexionen mit einer Mindesthöhe von 3 m über GOK herzustellen.

Dies wird durch die Errichtung einer Einfriedung mit Blendschutznets mit Höhen von mindestens 3,0 m über Oberkante Gelände bis maximal 3,20 m über OK Gelände erreicht (planliche Festsetzung I 15.17 und textliche Festsetzungen III 0.5.2 sowie Prinzipschnitt Südseite M 1:100).

### **10.3 Beleuchtung**

Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig (Textliche Festsetzung III 0.5.1).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass Irritationen des Fahrverkehrs auf der Bahntrasse durch die Anlage ausgeschlossen werden. Zudem sollen Beeinträchtigungen durch Lichtquellen im Außenbereich vermieden werden, die sich negativ auf die Tierwelt auswirken können.

## 10.4 Lärm

(textliche Festsetzung III 0.5.3)

Immissionsrichtwerte der TA Lärm dürfen durch die drei geplanten Speicher sowie die Trafostationen an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Hierbei sind die abgesenkten Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 54 dB (A) tags und 39 dB (A) nachts einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) dürfen die nach Nr. 6.1 TA Lärm unverminderten Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete tagsüber um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Bei Überschreitung der abgesenkten Immissionsrichtwerte sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Kapselungen, Einhausungen oder Reduzierung der Drehzahlen).

## 11. Grünordnung

### 11.1 Grünordnerisches Konzept

Zur landschaftlichen Einbindung der Anlage werden Heckenpflanzungen an den für das Landschaftsbild relevanten Außengrenzen, durchgehend entlang der gesamten West-, Nord und Ostseite vorgesehen:

Unterbrechungen der Randeingrünungen sind punktuell nur für die notwendige Zufahrt zum Tor der Anlage sowie im Schutzbereich der vorhandenen Drainageleitung (Breite jeweils 5 m beiderseits der Leitung) vorgesehen.

### 11.2 Zu pflanzende Sträucher und sonstige Bepflanzungen

(Planliche Festsetzung I 13.2.1).

Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende dreireihige Hecke mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m. Höhe der Heckenpflanzungen nicht viel höher als die Oberkante der Module.

Beiderseits der Drainageleitung gemäß planlichem Hinweis II 17.4 sind Pflanzungen in einem Schutzstreifen je 5 Metern unzulässig. Dies betrifft die Querungsbereiche der Drainageleitung mit der festgesetzten Randeingrünung, um den Zugang zur Leitungstrasse für Unterhaltsarbeiten aufrecht zu erhalten.

Nicht durch Strauchpflanzungen beanspruchte Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes sind als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (FFH-Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln. Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen (Planliche Festsetzung I 13.2.3). Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

Die Einfriedung der Anlage ist dabei so vorzunehmen, dass die Gehölzpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. B-Plan Prinzipschnitt M 1:100).

### Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten

(Textliche Festsetzung III 0.2.2)

#### *Liste 1: Sträucher*

Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60–100 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial aus dem Herkunftsgebiet „6.1 Alpenvorland“ zu verwenden.

Cornus sanguinea	-	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	-	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Rosa spec.	-	Wildrosen
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gew. Schneeball
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

### 11.3 Begrünung der Anlagenfläche

(Planliche Festsetzung I 13.2.3)

Die Anlagenflächen innerhalb und außerhalb des Sicherheitszaunes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (FFH-Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln. Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen. Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

### 11.4 Bepflanzung und Pflege

#### Bepflanzungen und Ansaaten:

Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgende Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage.

#### Pflege der Gehölze:

Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen. Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

#### Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich:

Die Wiesenflächen sind in den ersten 3 Jahren ca. 3-4-mal jährlich zu mähen (Aushagerung), danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr auszuführen. Schnittzeiträume:

1. Schnitt frühestens 15.06
2. Schnitt 01.09. – 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09).

Das Mähen ist mit insektenfreundlichen Mähwerken mittels Messerbalken (Balkenmäher) auszuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist frühestens am darauffolgenden Tag von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine standortangepasste Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Die Besatzdichte (GV/ha) und Pferchung sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollten Arten des autochthonen Saatguts für magere Flachland-Mähwiesen ausbleiben, ist nach 3 Jahren mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen nachzusäen.

#### Düng- oder Spritzmittel:

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

#### Baufeldfreimachung:

Die Baufeldfreimachung vor Beginn des Baus der Anlage hat außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-01.10. des Jahres) zu erfolgen.

### **11.5 Monitoring**

(Textliche Festsetzung III 0.9.1)

Die zielgemäße Entwicklung des mäßig extensiv genutzten, artenreiches Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp 6510) gemäß den planlichen Festsetzungen I 13.2.1 und 13.2.3 ist 8 Jahre nach Erstanlage durch ein Monitoring zu überprüfen. Das Monitoring ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Es ist festzustellen, ob das Entwicklungsziel mit den durchgeführten Maßnahmen erreicht wurde, bzw. erreicht werden kann. Ggf. sind die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Das Monitoring ist der Unteren Naturschutzbehörde als Bericht vorzulegen.

## 12. Denkmalschutz

(Textliche Festsetzung III 0.6.1).

Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugsohltiefe) zulässig. Darüber hinaus sind Geländeveränderungen unzulässig.

Leitungsgräben: Die Verlegung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugsohltiefe) zulässig

## 13. Nutzungsdauer / Befristung

(Textliche Festsetzung III 0.4.1).

Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig.

Bei Eintreten einer dauerhaften Nutzungsaufgabe (z. B., wenn länger als ein Jahr kein Strom mehr durch die Anlage erzeugt wird), sind sämtliche bauliche und technische Anlagen, Trafogebäude und Anlagen zur Speicherung von Strom und Einfriedungen rückstandslos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung ist der Ist-Zustand "landwirtschaftliche Nutzfläche" wieder herzustellen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Beseitigung von Gehölzen nach Wegfall der Nutzung unterliegt den zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger detailliert geregelt.

## 14. Artenschutz

### 14.1 Vermeidungsmaßnahmen

(Textliche Festsetzung III 0.7.1)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### Reptilien:

Vor Eingriffsbeginn ist entlang des gesamten Südrandes des Baufeldes Fl.-Nr. 1794 ein durchgehender fester **Reptilienschutzzaun** entlang der Nordseite des Bahndamms für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln von Eidechsen vom Gleiskörper der Bahnlinie in den Baubereich.

Unmittelbar vor Eingriffsbeginn ist der angrenzende **Baubereich** durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) **abzusuchen**. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

#### Vögel:

Erfolgen die Bauarbeiten im Brutzeitraum von 01.03. bis 15.08., sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG geeignete Vergrämungsmaßnahmen im Baufeld durchzuführen. Dazu sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m einzuschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder Ähnlichem zu versehen. Die Maßnahmen müssen vor dem 01.03. funktionstüchtig sein und bis zum Beginn der Baufeldfreimachung erhalten bleiben. Die Maßnahmen sollen die Ansiedlung zu Brutzwecken für die Dauer der Bauarbeiten unterbinden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf bodenbrütende Agrarvögel (hier **Kiebitz**, Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel) ausgeschlossen werden, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen beitragen würden.

## 14.2 CEF-Maßnahmen

(Textliche Festsetzung III 0.7.2)

#### Vögel:

Durch das Vorhaben sind **2 Brutreviere der Feldlerche** und **1 Brutrevier der Wiesenschafstelze** betroffen. Der Verlust an Fortpflanzungsräumen für die Arten ist durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen. Da die Wiesenschafstelze von den Ausgleichmaßnahmen für die Feldlerche profitiert und dieselben Flächen besiedelt werden können, sind insgesamt **2 Brutreviere** auszugleichen.

Die hierfür erforderlichen CEF-Maßnahmen werden auf einer Teilfläche der Flurnummer 1813 der Gemarkung Sünching ungesetzt. Lage, Umfang und Maßnahmen sind in **Anlage 1** zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

### 14.2.1 Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Flächenbedarf: 10.000 m<sup>2</sup> Blühfläche direkt angrenzend an Flurnummer 1812 (Gmk. Sünching)

- Blühstreifen: lückige Aussaat (max. 50–70 % der regulären Saatgutmenge), Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche ca. 1:1, Brache und Blühfläche aneinander angrenzend
- Ackerbrache: jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder autochthone Ansaat mit reduzierter Saatmenge
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung

- keine Mahd oder Bodenbearbeitung der Blühfläche, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Dann Mahd zwischen 15.08. und 01.03. mit Mähgutabfuhr.
- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe „Anforderungen an die Lage der Maßnahmen“.

#### 14.2.2 Zeitliche Vorgabe CEF-Maßnahmen:

Beginnen die Baumaßnahmen nach Beginn der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, müssen die CEF-Maßnahmen vor dem 01.03. desselben Jahres vollständig funktionsfähig sein. Liegt der Baubeginn ab August des Jahres, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum 01.03. des Folgejahres vollständig funktionsfähig sein.

#### 14.2.3 Dokumentation der CEF-Maßnahmen:

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeföhrten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vorhabenträgers zu bestätigen (Nachweis per Foto).

#### 14.2.4 Abweichungen:

Abweichungen zu den festgesetzten CEF-Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

### 15. Wasserwirtschaft

#### 15.1 Schutzgebiete und bestehende Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, noch sind Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung betroffen. Somit sind keine wasserrechtlichen Verbote tangiert.

Jedoch liegt ein Teil des Bebauungsplanes „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ im wassersensiblen Bereich der Hartlaber. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. **Es ist ggf. mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.** Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zeitweise zu einer leichten Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen.

Aufgrund der Bauweise der Modultische ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt. Im Änderungsbereich verläuft

ein Flurgraben am Nordrand als in der Regel nicht Wasser führendes Gewässer, unterquert den westlich und nördlich gelegenen Flurweg durch einen Rohrdurchlass, verläuft außerhalb des Geltungsbereichs weiter Richtung Westen und mündet schließlich in die Hartlüber.



Kartenausschnitt „wasser-sensible Bereiche“, schwarz gestrichelt: Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Quelle: UmweltAtlas Bayern Online, 10/2025

## 15.2 Überschwemmungsgefahren

Gemäß der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befinden sich innerhalb des Plangebietes in der nördlichen Hälfte und entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches potenzielle Fließwege bei Starkregen. Diese zeigen innerhalb des Plangebietes aufgrund der dort vorherrschenden Geländesenke einen mäßigen bis erhöhten Abfluss, weiter nordwestlich einen starken Abfluss.



Kartenausschnitt potenzielle Fließwege.  
Schwarz gestrichelt: Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Quelle: UmweltAtlas Bayern Online, 10/2025

## 15.3 Grund- und Oberflächenwasserschutz

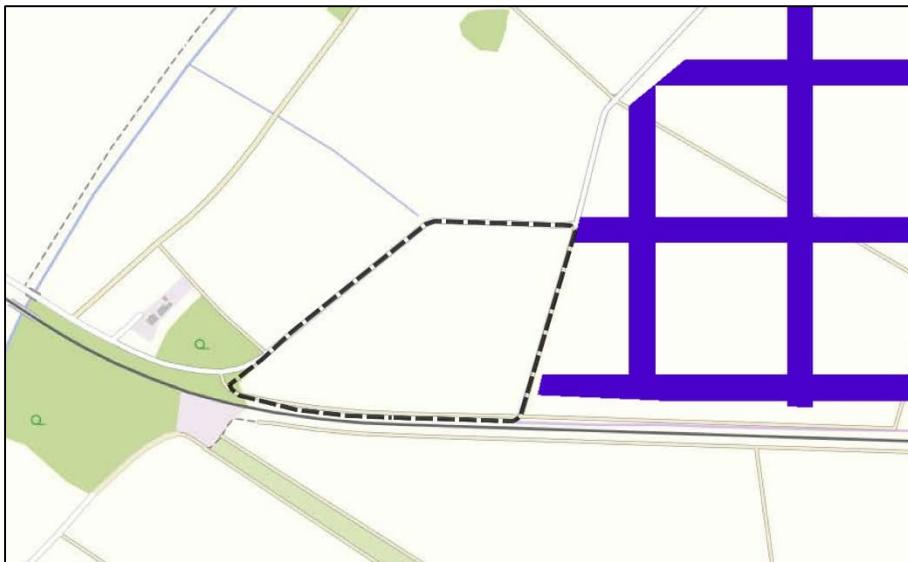
Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Dieser ist durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden (textliche Festsetzung III 0.8.1).

Für die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur Wasser ohne chemische Reinigungsmittel oder andere potenziell wassergefährdende Stoffe verwendet werden (textliche Festsetzung III 0.8.2).

Durch die Festsetzungen soll der Eintrag Grundwasser gefährdender Stoffe vermieden werden.

## 16. Rohstoffgeologie

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 42 – Kies „südöstlich Mötzing“.



Kartenausschnitt „Vorranggebiete für Bodenschätze“, schwarz gestrichelt Gelungsbereich des Bebauungsplanes, lila Vorranggebiet.

Quelle: BayernAtlas Online, 10/2025

## 17. Hinweise

### 17.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) sowie Steinschläge entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Landwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke ist auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den betroffenen Landwirten abzustimmen. Hierbei wird insbesondere auf die Wege unmittelbar an der Vorhabenfläche hingewiesen (Fl.-Nr. 1793, Gmk. Sünching und Fl.-Nr. 1001, Gmk. Mötzling). Die für die Errichtung der Anlage benutzten Zuwegungen müssen nach Beendigung der Bauausführung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.

## 17.2 Grenzabstände von Bepflanzungen und Einfriedungen

Die Bepflanzungen sowie Einfriedungen haben die nach Art. 47-50 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.

Durch die Randeingrünungen darf es zu keinen negativen Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen und diese nicht in ihrer Ertragsfähigkeit (z.B. durch Schattenwirkung, Laubfall, Wurzel usw.) negativ beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen die Anpflanzungen zu keiner Nutzungseinschränkung der Feldwege führen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecken keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen sowie Nutzung der Feldwege hat. Ein regelmäßiger Rückschnitt der Hecken im Grenzbereich sollte verpflichtend durchgeführt werden.

## 17.3 Belange der Wasserwirtschaft

Bei anstehenden Aushubarbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtssmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Regensburg bzw. das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu informieren.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist also zu gewährleisten, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin in ausreichendem Maß möglich ist, v. a. muss die Entwässerung der Bahnanlage weiterhin gewährleistet sein.

Ein Teil des Bebauungsplanes liegt im wassersensiblen Bereich der Hartlauer. Es ist ggf. mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zeitweise zu einer leichten Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen. Betriebsgebäude sind außerhalb der Fließwege wild abfließenden Wassers zu errichten

Falls Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m<sup>2</sup> Dachfläche erforderlich sind. Bei

beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Auch Zinkeintrag durch die Art der Gründung der Modultische ist zu minimieren. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Regensburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Betriebsgebäude sind außerhalb der Fließwege wild abfließenden Wassers zu errichten.

## 17.4 Bodenschutz

### Altlasten:

Altlasten oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt.

- schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden (z.B. Verdichtung, Vernässung), unumgängliche zu beseitigen,
- bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen, das Vorhabengebiet möglichst nicht mit schweren Maschinen befahren,
- Lagerung des Oberbodens in Mieten regeln,
- baldmögliche Begrünung des Bodens
- für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen vorrangig örtlich anfallenden Abraum verwenden
- ansonsten ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial oder Baggergut
- bei Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (insbesondere aufbereitetem Bauschutt und Erdaushub) in ein technisches Bauwerk sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung und deren zulässige Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 einzuhalten. Als Technisches Bauwerk im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 errichtet wird, zu verstehen (z.B. Arbeitsraumhinterfüllungen, Baustraßen, Lärmschutzwälle, Parkplatzunterbau, mechanische Bodenverbesserung).

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige

**Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).**

Nach Ende der Anlagennutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (BBodSchG).

Auch laut den Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (siehe 1.9). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauflagefläche. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

#### Vorsorgender Bodenschutz:

Bei Flächen > 3.000 m<sup>2</sup> kann gemäß BBodSchV nach Rücksprache mit der Bodenschutzbehörde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich sein bzw. ein Bodenschutzkonzept vorgelegt werden müssen.

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 und DIN 19731 für einen schonenden Umgang mit Böden zu beachten. Insbesondere ist vor den Bautätigkeiten der schützenswerte Oberboden (Humus) vorher abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zu verwerten. Für die Entsorgung überschüssiger Massen ist rechtzeitig ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

## 17.5 Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Fl.-Nr. 1794, Gmkg. Sünching) nördlich der Bahnlinie, ist kein Bodendenkmal verzeichnet.

Aufgrund der hohen Denkmaldichte im Siedlungsbereich von Sünching westlich des Plangebietes ist das Vorkommen weiterer Bodendenkmäler im Plangebiet nicht ganz auszuschließen.

Folgende Bodendenkmäler befinden sich in der Nähe des Plangebietes:

- Nr. D-3-7140-0014, Siedlung der Altheimer Kultur und der Hallstattzeit (nordöstlich),
- Nr. D-3-7140-0009, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln, (nordwestlich, jenseits der Hartlauer),
- Nr. D-3-7140-0034, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung oder des frühen Mittelalters, (südwestlich der Bahnlinie),
- Nr. D-3-7140-0069, Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel (westlich, jenseits der Hartlauer),

- Nr. D-3-7140-0027, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln (nord-westlich, jenseits der Hartlaber).

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

## 17.6 Brandschutz

### Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück:

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Feuerwehrzufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden, Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

### Löschwasserversorgung:

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 405 ist entbehrlich. Hier sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten.

### Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

### Organisatorische Maßnahmen:

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 O95 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum Wechselrichter / zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden, Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

## 17.7 Beweidung / Wolfsschutz

Für das Plangebiet ist noch kein Wolfsgebiet ausgewiesen. Bei längerfristiger Beweidung kann eine wolfssichere Umzäunung erforderlich werden. Es wird empfohlen, die Einfriedung bereits voreilig und wolfssicher auszuführen.

## 17.8 Hinweise zur Rohstoffgeologie

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 42 – Kies „südöstlich Mötzing“. Eine direkte Betroffenheit der Belange der Rohstoffgeologie besteht daher nicht. Jedoch muss auf dem gesamten Areal des Vorranggebietes für Bodenschätze mittel- und langfristig ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein, auch wenn auf den angrenzenden Flurstücken im Vorranggebiet derzeit noch kein Abbau stattfindet.

Die Gewinnung von Kies kann mit Staubbelastrungen einhergehen, die zu Ertragsminderungen der PV-Anlage führen kann. Solche möglichen Ertragsminderungen sind seitens des Betreibers hinzunehmen, da es sich hier um ein bestehendes Vorranggebiet für Bodenschätze handelt.

## 17.9 Hinweise der Deutschen Bahn AG

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

### Infrastrukturelle Belange:

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Baumaßnahme an der zur Generalsanierung vorgesehenen Bahnstrecke 5830 Obertraubling – Passau liegt (GS5830). Die geplante Bebauung steht nicht im Widerspruch zur Maßnahme der DB AG. Sollten jedoch im Jahr 2026 Baumaßnahmen auf diesen Flächen vorgesehen sein, könnten Konflikte auftreten. In diesem Fall sollte der Baulastträger die Arbeitsbereiche mit dem Projekt GS5830 abstimmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzurichten, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch

Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Weiter weisen wir darauf hin, dass nach § 4 AEG und § 2 EBO die Deutsche Bahn AG als Infrastrukturunternehmen verpflichtet ist, den sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Zur sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes muss der Längsweg (Fl.-Nr. 1795, Gmk. Sünching) zwingend erhalten bleiben, um den Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen aus östlicher und westlicher Richtung weiterhin sicherzustellen.

Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasserzugeführt werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Entwässerungsanlagen der InfraGO AG dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch zusätzliche anfallende Wässer dürfen nicht temporär und dauerhaft ohne Genehmigung der DB InfraGO AG eingeleitet werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage der Deutschen Bahn. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,00 m einzuhalten (DIN EN 50112-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB-Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Da wahrscheinlich Grabungsarbeiten am Feldweg und damit im Zug- und Druckbereich der Oberleitungsmasten stattfinden werden, müssen nachfolgende Auflagen zwingend beachtet werden:

Es ist grundsätzlich ein Abstand von 5 m zu den Oberleitungsmasten (Masthinterkante) einzuhalten (siehe 878.2201 Stromleitungskreuzungsrichtlinien Planungsgrundsätze Absatz 1 (3)).

Baugruben und Gräben sollen von vorhandenen oder durch Planung feststehenden Bauwerken der DB wie z.B. Eisenbahnbrücken, Durchlässen, von Masten aller Art (ausgenommen Oberleitungsmasten), deren Fundamenten oder Ankern einen lichten Mindestabstand von 2,0 m, von Entwässerungsanlagen von 1,0 m haben. Baugruben sind nicht tiefer als die Gründungssohle benachbarter Fundamente anzulegen. Lässt sich eine tiefere Lage nicht vermeiden, so ist der Abstand von 2,0 m um das Maß der Mehrtiefe gegenüber der Gründungssohle zu vergrößern.

Wenn der 5 m-Abstand aus triftigen Gründen unterschritten werden muss, sind statische Nachweise (z.B.FiniteElemente-Verfahren) bezüglich der Standsicherheit und der ggf. zu erwartenden Auswirkungen auf die Bahnanlage zu führen. Diese sind durch einen EBA-anerkannten Prüfer zu prüfen.

Sollten Metallbauten (Zäune o.ä.) im Rissbereich der Oberleitung (4 m von Gleisachse) geplant sein, so sind diese an die Bahnerdung durch eine Fachfirma anzuschließen.

Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Sollen Zäune aus elektrisch leitfähigem Material errichtet werden, so ist die DB Ril 997.02 und die DIN EN 50122 zu beachten. Die DB InfraGO AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

#### Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Bei Bauarbeiten in Bahn Nähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten er Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt.

Bei den Bauarbeiten müssen die Mindestabstände zu den Gleisen gewahrt werden.

Bei Bauausführung unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Bahng rund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden.

Lagerung von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

In der Nähe zu dem Planungsbereich / Bauvorhaben rechts der Bahn verläuft ein TK-Kabel (F6“) der DB InfraGO AG in Erdverlegung. In Bezug auf das vorhandene TK-Kabel müssen die nachfolgend beschriebenen Bedingungen / Auflagen beachtet werden.

Der Grenzabstand / Schutzbereich von > 2,5 m zu dem Kabel muss gewährleistet sein. Das vorhandene Kabel darf nicht überplant, überbaut und beeinträchtigt werden und muss jederzeit frei zugänglich sein. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die das Kabel beschädigt werden könnten, ist 1,0 m beiderseits der Kabel verboten.

Weiter sind im näheren Umfeld bahnbetriebsnotwendige Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST) der DB InfraGO AG vorhanden.

Bei den Arbeiten darf der parallel zur Bahn laufende Kabeltrog nicht beschädigt oder abgedeckt werden. Der Kabeltrog muss jederzeit erreichbar bleiben. Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die bestehende Vegetation auf Bahng rund mit eventueller Schattenbildung auf das betreffende Grundstück keine Verpflichtungen der Deutschen Bahn zum Rückschnitt dieser Vegetation besteht.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird auf die Sorgfaltspflicht des Bauherren verwiesen. Für alle Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich das Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

## 18. Umweltbericht

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Sünching, Bahnlinie“ wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 18.1 Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung

Die Gemeinde Sünching will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Sünching, Bahnlinie“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

### 18.2 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

#### 18.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

**Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. (Grundsatz 1.1.3 LEP, Stand 01.06.2023)

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (Grundsatz 5.4.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. (...) (Ziel 6.1.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Grundsatz 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP, Stand 01.06.2023).

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (Grundsatz 7.1.1 LEP, Stand 01.06.2023).

In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben. (Grundsatz 7.1.3 LEP, Stand 01.06.2023)

#### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Durch Freihalten von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, einer kompakten Modulanordnung, einem sehr geringen Eingriff in die Bodenlebewelt und der Festsetzung einer Rückbauverpflichtung bei Nutzungsaufgabe kann dem Grundsatz 1.1.3 LEP 2023 Rechnung getragen werden. Unvermeidbare Eingriffe werden auf ein Mindestmaß reduziert und ausgeglichen. Die Flächen leisten mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage neben einem wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zudem einen Beitrag für die umgebende Flora und Fauna, da intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in mäßig artenreiches, extensives Grünland umgewandelt werden.

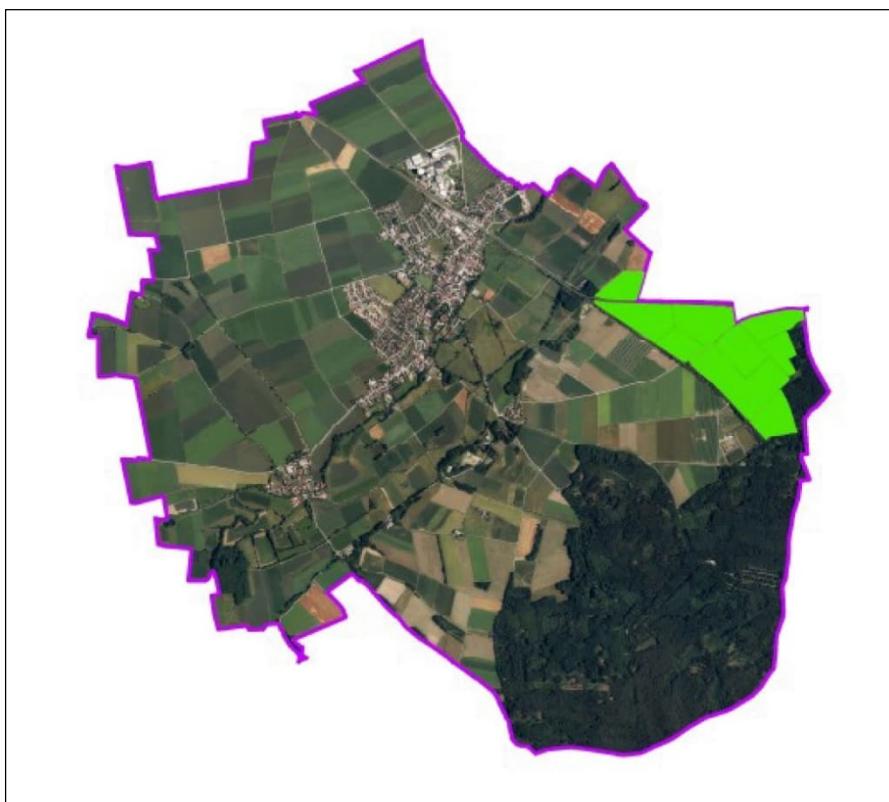
Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden (Grundsatz 1.3.1 LEP 2023).

Im Gemeindegebiet von Sünching wurde die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die bahnnahen Standorte in einem Korridor von 500 m entlang der Bahnstrecke Passau – Regensburg beschränkt. Der Standort im 500 m-Korridor entlang der Bahntrasse befindet sich in einem durch die stark frequentierte Verkehrsachse landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

Die geplante Anlage leistet einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas-neutral ist. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Aufgrund der erheblich verschärften Ziele des Klimaschutzes auf bundesdeutscher Ebene (u. a. Atomausstieg, Beendigung der Kohleverstromung, Energiewende, Elektromobilität) ist ein erheblicher Mehrbedarf an nachhaltig erzeugtem Strom zu erwarten. Die Gemeinde Sünching kann durch die gegenständliche Planung zeitnah einen signifikanten Beitrag zur Energiewende leisten.

Die Gemeinde hat sich intensiv mit möglichen Potentialflächen für Photovoltaik-Anlagen auf Gemeindegebiet auseinandergesetzt und „Kriterien für die Eignung von Flächen für Photovoltaikanlagen“ vom 19.03.2024 aufgestellt. Laut Kriterienkatalog, Karte 8, ist die Fläche auf der Flurnummer 1794, Gemarkung Sünching, uneingeschränkt für die Nutzung zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie geeignet. (vgl. hierzu auch Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Sünching vom 05.04.2024 über den Erlass eines Entwicklungskonzeptes für die Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Sünching, Karte Eignungsflächen):



Karte Eignungsfläche, aus dem Entwicklungskonzept für die Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Sünching vom 05.04.2024

Quelle: VG Sünching, 10/2024

Für den Ausbau werden landwirtschaftliche Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes (ca. 84 %) weisen eine Bodenklasse 2, geringe Ertragsfähigkeit (Spanne 28–40) auf. Die übrige Plangebietsfläche (ca. 16 %) weisen die Bodenklasse 1, mit sehr geringer Bodengüte (Spanne 0–28) auf.

Die Photovoltaikanlage kann zudem nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Dauer des Betriebes kann zumindest eine Beweidung der Anlagenflächen mit Schafen erfolgen, so dass eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung dennoch möglich bleibt.

Daher ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen geringer Ertragsfähigkeit gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses an einem beschleunigten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik Photovoltaik in diesem Fall hintanzustellen und die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher zu gewichten als der temporäre Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt somit die Umsetzung der Grundsätze 5.4.1 LEP 2023 sowie der Ziele 6.1.1 und 6.2.1 LEP 2023. Der Standort im 500m-Korridor entlang der Bundesbahnstrecke Passau – Regensburg befindet sich in einem durch die stark frequentierte Verkehrsachse landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

Die gegenständlichen Flächen weisen keine Bedeutung für die Naherholung im Gemeindegebiet Sünching auf. Durch die angrenzende Bahnlinie Regensburg – Passau gilt das Gebiet als landschaftlich stark vorbelastet. Potentielle Erholungsräume befinden sich in ausreichender Entfernung an der Hartlauber und großen Laber nordwestlich und westlich des Geltungsbereiches.

Durch die Standortwahl unmittelbar an der bestehenden Bahnlinie können Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Das Gebiet um die geplante Anlage wird ohnehin durch die Bahnlinie Regensburg-Passau zerschnitten und gilt nicht als verkehrsarm. Das Plangebiet an sich zerschneidet keine wichtigen Landschaftsräume. Somit kann den Grundsätzen 7.1.1 sowie 7.1.3 LEP 2023 entsprochen werden.

## 18.2.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 11 Regensburg. Nordwestlich an das Plangebiet anliegend befindet sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (R11NBL bzw. LSG-00558.01 – Landschaftsschutzgebiet). Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 10.12.2019 bzw. 01.06.2020, B IV 2.1) zu beachten:

- Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungssachsen, zu verbessern (Ziel B X, RP 11, Stand August 2020).
- ist der Gewinnung von Bodenschätzten der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen (Ziel B IV 2.1.2 RP 11, Stand 03/2022).
- In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten:
  - [...], im Gäuboden südöstlich von Regensburg und in Teilen der Donauaue und des Unterbayerischen Hügellandes (Ziel B I 6.4, Stand 08/2020) [...]
- In Vorranggebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Sie sollen als naturnahe Bereiche gesichert, entwickelt und gepflegt werden (Ziel B I 7.2 RP 11, Stand 08/2020)

#### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:**

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet Sünching erschlossen. Die geplanten Anlagen nehmen für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftlich Flächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Die geplanten Anlagen haben keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet. Die Anlagenbegrünung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum östlich von Sünching fördert vielmehr den Biotopverbund. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen werden durch die Anlagen nicht beeinträchtigt. Durch die Randeingrünungen ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Zudem bewirken die Pflanzungen und die extensiv gepflegten Grünflächen unter den Modulen eine Strukturanreicherung für den Zeitraum der Anlagennutzung. Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben. Die trennende Wirkung der Bahntrasse ist hier als entsprechende Vorbelastung zu sehen. Die Flächen haben keine wesentliche Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, da sie überwiegend abseits der Ortslagen liegen und durch den Verkehrslärm erheblich vorbelastet sind. Der als visuelle Landmarke fungierende „Laubwaldrest“ am Südwestrand des Baufeldes bleibt außerhalb der Anlagenbereiche und wird durch die Randeingrünung zusätzlich abgeschirmt.

Es sind keine fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung kann entsprochen werden.

### 18.2.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt angrenzend, aber außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. Nr. LSG-00558.01 „Talraum der Großen Laber“.



Kartenausschnitt „Landschaftsschutzgebiete“, schwarz gestrichelt Geltungsbereich des Bebauungsplanes, grün gepunktet LSG „Große Laber“.

Quelle: BayernAtlas Online, 01/2026

### 18.2.4 Biotopkartierung Landkreis Regensburg

Im Plangebiet liegen keine Biotope, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Auch sonstige naturnahe Flächen oder Objekte sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Südwestlich der Anlagenfläche grenzt das Biotop Nr. 7140-0145-001 „Laubmischwaldrest östlich von Sünching“, Feldgehölze naturnah) an.

## 18.3 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

### 18.3.1 Schutgzut Mensch

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Laubwäldchens (Am Hardt 29), ca. 135 m vom Anlagenrand entfernt.

Das Gebiet ist durch die benachbarte Lage an der Bahnstrecke Passau – Regensburg mit einem hohen Verkehrsaufkommen durch Schienenverkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.

Angrenzend an den Planbereich bestehen öffentliche Feldwege, die nahezu ausschließlich zur Be- wirtschaftung der Grundstücke genutzt werden. Das Baufeld und sein Umfeld sind durch eine Mi- schung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt.

#### Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu zusätzlichen Fahrzeugbewegungen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle kann von Westen über die Bahnhofstraße bzw. die Straubinger Straße entlang der Bahnlinie oder von Norden bzw. Nordosten über die Laaberallee in Mötzing und weiter über vorhandenen Flurbereinigungswege erfolgen. Dadurch können Belastungen der Siedlungsbe- reiche vermieden werden.

#### **Elektromagnetische Felder:**

Die vorgesehenen Standorte für die Trafostationen und Speicheranlagen befinden sich jeweils innerhalb der Baugrenzen im eingefriedeten Anlagenbereich und mindestens 150 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung (Am Hardt 28) entfernt. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo/Speicher) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BlmSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnbebauungen Am Hardt 29, ca. 150 m nordwestlich und Wohnbebauung Am Hardt 28 ca. 70 m südwestlich, jenseits der Bahnlinie) ausgeschlossen werden.

#### **Lichtimmissionen auf Wohnbebauung:**

Das Wohngebäude Am Hardt 29 liegt westlich des Plangebietes, ist aber ca. 148 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Eine Blendwirkung ist aufgrund der Entfernung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem wird das Wohngebäude durch umliegende Gehölze von der geplanten Anlage abgeschirmt. Das Wohngebäude Am Hardt 28 liegt südwestlich des Plangebietes jenseits der Bahnlinie und ist ca. 88 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Aufgrund der topografischen Ver- hältnisse des Plangebietes sowie des bis auf 377 m ü. NHN ansteigenden Bahndamms kann auch hier eine Blendwirkung auf das von Gehölzen abgeschirmte Wohngebäude mit hinreichender Sicher- heit ausgeschlossen werden.

#### **Lichtimmissionen auf den Bahnverkehr:**

Eine zeitweise Blendung des Bahnverkehrs in beide Richtungen kann entlang der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden. Daher ist laut Blendschutzgutachten Nr. 3240912-Reva der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 03.11.2025 eine Blendschutzmaßnahme zur Abschirmung der Refle- xionen erforderlich. Mit einer Mindesthöhe von 3 m und einer maximalen Höhe von 3,20 m über GOK (textliche Festsetzung III 0.5.2).

#### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind voraussichtlich Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutz- gut Mensch von den baulichen Anlagen zu erwarten.

## 18.3.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

### Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als einzige naturnahe Strukturen in der Landschaft sind die Gehölze beidseits der Bahnstrecke westlich des Plangebietes, auf dem aufgelassenen Bahndamm südlich der Bahngleise und Windschutzhecken östlich des Plangebietes entlang der Feldwege zu werten. Der Laubwald westlich der geplanten Anlage stellt eine visuell bedeutende Landmarke dar, hat aber aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Umfeld ein mäßiges Lebensraumpotenzial.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

### Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt. Das Untersuchungsgebiet umfasst dabei das Plangebiet und den Wirkbereich der geplanten Anlagen im direkten Umgriff.

Die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing vom **30.08.2025** sind Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ und liegen als Anlage bei. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

### **Pflanzen**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

### **Säugetiere**

Fledermäuse: Im Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden.

Die an der südwestlichen Spitze des Feldes angrenzenden Gehölze bieten gerade in den älteren Gehölzen potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse. Die geplanten baulichen Anlagen haben jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf Lebens- und Fortpflanzungsstätten.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

## Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die Zauneidechse. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020. Daher wurden die Plangebiete zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung auf ihre Habitatempernung untersucht.

Das unmittelbare Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet und weist keine essentiellen Lebensraumstrukturen auf. Im Süden grenzt die vielbefahrene Bahnlinie Passau–Obertraubling an, deren Schotterflächen entlang der Gleise potenziell als Lebensraum für Eidechsen geeignet sind. Offene besonnte Bereiche am Gleisschotterkörper an Bahnlinien werden von der Art auch oft als Wanderkorridor genutzt. Ein Vorkommen im Bereich des Bahndamms, ggf. auch zeitlich begrenzt, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Damit ist nicht auszuschließen, dass während der Bauzeit Individuen vom Gleis- bzw. Böschungsbereich in den Baubereich einwandern und ggf. eine Schädigung oder Tötung während der Bauarbeiten eintreten kann.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien nicht ganz ausgeschlossen werden, so dass konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich werden:

- Vor Baubeginn ist bahnparallel entlang des gesamten Südrandes des Baufeldes Fl.-Nr. 1794 ein durchgehender fester Reptilienschutzaun für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln von Eidechsen vom Gleiskörper der Bahnlinie in den Baubereich.
- Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe/in) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

## Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

## Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

## Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

## Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

## Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

## Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

In 4 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2024 erfolgte die Erfassung der Avifauna zu unterschiedlichen Uhrzeiten, davon eine Abendbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. von Wachteln). Im Juni 2024 erfolgte eine Abendbegehung zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel, deren Anwesenheit bereits durch eine sehr seltene Sichtung tagsüber belegt war.

**Im Frühjahr 2025 wurden 4 ergänzende Begehungen zur Erfassung von Kiebitz und Rebhuhn durchgeführt.**

Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv. **Die Prüfung auf Rebhuhn vorkommen erfolgte mittels Klangattrappe zur Feststellung revierbildender Rebhähne.**

Insgesamt wurden bei der Erfassung 2024 im Plangebiet „Sünching, Bahnlinie“ nördlich der Bahnlinie neun prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste Prüfungsrelevante Arten zur saP, S. 12). **Bei den ergänzenden Begehungen 2025 wurden keine weiteren prüfungsrelevanten Arten erfasst.**

Dt. Arname	Wissenschaftl. Arname	RLB	RLD	VSR	Schutz	EHZ	Brutstatus
Dorngasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	b	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	x	b	u	B

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Plangebiet „Sünching, Bahnlinie“

#### Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005: A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

#### Ergebnisse:

##### Feldvögel / Bodenbrüter:

Im Plangebiet sind durch die Anlage nördlich der Eisenbahn **jeweils 2 Brutreviere der Feldlerche** und **1 Brutrevier der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Die Reviere liegen entweder unmittelbar innerhalb der geplanten Anlage oder innerhalb des 100m-Störbereiches. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Zur **Vermeidung** des Eintretens von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind Maßnahmen vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von **Kiebitz**, Feldlerche und Wiesenschafstelze zu Brutzwecken im Gebiet.

Darüber hinaus sind folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen:

##### 1. Feldlerche:

Nachfolgende Anzahl an Brutrevieren der Feldlerche sind als betroffen einzustufen:

- „PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“: **2 Brutreviere.**

Eine detailliertere Beschreibung möglicher CEF-Maßnahmen ist der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.08.2025 zu entnehmen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg werden die CEF-Maßnahmen vom Vorhabenträger ortsfest auf einer Teilfläche der Flurnummer 1813, Gmk. Sünching als Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache ausgeführt. Es wird eine Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache auf einer Teilfläche von 1,0 ha (je 0,5 ha pro betroffenem Feldlerchen-Brutpaar) angelegt. Lage, Umfang und Maßnahmen sind in **Anlage 1** zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1: 1.000 dargestellt.

#### **Zeitliche Vorgabe CEF-Maßnahmen:**

Beginnen die Baumaßnahmen nach Beginn der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, müssen die CEF-Maßnahmen vor dem 01.03. desselben Jahres vollständig funktionsfähig sein. Liegt der Baubeginn ab August des Jahres, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum 01.03. des Folgejahres vollständig funktionsfähig sein.

#### **Dokumentation der CEF-Maßnahmen:**

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeföhrten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vorhabenträgers zu bestätigen (Nachweis per Foto).

## **2. Wiesenschafstelze**

Im Plangebiet „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ ist **1 Brutrevier** der Wiesenschafstelze als betroffen einzustufen.

Der Ausgleich für das betroffene **1 Brutrevier** der Wiesenschafstelze kann auf den anzulegenden CEF-Flächen für die betroffenen 2 Feldlerchenpaare erfolgen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

#### **Zusammenfassende Bewertung:**

Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die entstehenden Kulissenwirkungen im 100m-Störbereich um diese Anlagen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der dargestellten CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung

der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population von Feldlerche, Wiesenschafstelze und potenziell Wachtel nicht eintritt.

### 18.3.3 Boden

#### Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 von Bayern M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU) wird für den Großteil des Gebietes fast ausschließlich Braunerde (podsolig) aus Kiessand bis Sandkies (Schotter, quarzreich, präwürmzeitlich) angegeben. Die Böden weisen überwiegend eine geringe (ca. 84% des Geltungsbereiches) bis sehr geringe (16 % der geplanten Anlagenfläche) natürliche Ertragskraft auf. Die Ackerzahlen liegen zwischen 0 und 40.

**Rohstoffabbau: Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet für Bodenschätzte KS 42 – Kies „südöstlich Mötzing“.**

#### Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohltiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt.

Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

**Rohstoffabbau: Eine direkte Betroffenheit der Belange der Rohstoffgeologie besteht daher nicht. Jedoch muss auf dem gesamten Areal des Vorranggebietes für Bodenschätzte mittel- und langfristig ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein, auch wenn auf den angrenzenden Flurstücken im Vorranggebiet derzeit noch kein Abbau stattfindet.**

### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

## 18.3.4 Wasser

### Bestand:

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Jedoch liegt ein Teil des Bebauungsplanes „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ im wassersensiblen Bereich der Hartlaber. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zu einer leichten Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen. Aufgrund der Bauweise der Modultische ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt.

Im Änderungsbereich verläuft ein Flurgraben am Nordrand als in der Regel nicht Wasser führendes Gewässer, unterquert den westlich und nördlich gelegenen Flurweg durch einen Rohrdurchlass, verläuft außerhalb des Geltungsbereichs weiter Richtung Westen und mündet schließlich in die Hartlauer.

Entsprechend dem gering reliefierten Oberflächenprofil ist nicht mit extremem, wild abfließendem Wasser zu rechnen. Aufgrund des insgesamt sehr mäßigen Gefälles des Geländes fließt das Wasser in der Regel langsam ab und versickert überwiegend vor Ort. Aufgrund der Einordnung der Bodenkarte und der topografischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Flächen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität aufweisen.

### Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert werden. Durch die flächige Begrünung und die topographischen Gegebenheiten wird ein schnelles Abfließen verhindert. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung.

Aufgrund der extensiven Nutzung der Anlagenflächen werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert, was sich positiv auf den vorbeugenden Grundwasserschutz auswirkt.

### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### 18.3.5 Luft

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt in topografisch gering geneigten Tallagen des Donautals mit Übergang in die Donaurandbereiche nach Norden. Das Baufeld liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen und außerhalb von Flächen mit Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete. Die eisenbahnnahen Flächen sind durch die Emissionen aus dem Schienenverkehr (Abgase, Feinstaub) vorbelastet.

#### Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in West-Ost-Richtung und die geringe bauliche Höhe haben keinen Einfluss auf den Luftaustausch.

#### Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

### 18.3.6 Klima

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt im flachen Gelände der Donauebene außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Die gering geneigten Flächen neigen zur Bildung von Kaltluftseen mit höherer Frostgefahr und häufigerer Nebelbildung.

#### Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet, klimatisch bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die überwiegende Ausrichtung der Tischreihen in West-Ost-Richtung wird ein klimatisch wirksamer Luftaustausch nicht behindert. Durch die Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Für die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele leisten die geplanten Anlagen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen.

#### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

### 18.3.7 Landschafts- und Ortsbild

#### Bestand:

Der Landschaftsraum im östlichen Gemeindegebiet von Sünching ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Verkehrsinfrastruktur geprägt. Aufgrund des geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die freie Landschaft kaum gegliedert und sehr weitläufig. Gliedernde Grünflächen und Gehölzbestände finden sich entlang der Zuwegung auf der Fl.-Nr. 1793, Gemarkung Sünching südwestlich der Anlage, entlang des ehemaligen Bahndamms südlich der Bahnstrecke und entlang östlich gelegener Feldwege (Windschutzhecken) sowie im Übergang zu den besiedelten Bereichen.

Der markante „Laubwaldrest“ südwestlich des Plangebietes stellt eine visuell erlebbare Landmarke in der flachen Landschaft dar.

#### Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Module aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Aufgrund der Standortwahl wird ein durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Durch die geringe Bauhöhe mit maximal 3,50 m und die Abschirmung der baulichen Anlagen an den für das Landschaftsbild relevanten Außenrändern durch teilweise vorhandene und geplante Gehölzstrukturen ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung gegeben. Die als Randeingrünung geplanten Hecken der künftigen Photovoltaik-Freilandanlagen werden zudem zu einer Anreicherung mit Biotopstrukturen im Landschaftsraum führen.

Die Gehölze des südwestlich gelegenen Laubwaldes, die randlich an den Geltungsbereich heranreichen, bleiben unverändert erhalten. Die Randeingrünungen schirmen die Photovoltaikanlage ab. Die ca. 4-5 m hoch werdenden Hecken beeinträchtigen die Fernwirkung der Baumkronen nicht, so dass die visuelle Erlebbarkeit des schützenswerten Baumbestandes erhalten bleibt.

#### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### 18.3.8 Erholungseignung

#### Bestand:

Das Plangebiet wird in den überwiegenden Bereichen auf dem bestehenden öffentlichen Feldwege- netz von Erholungssuchenden nicht für die Naherholung genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Wohnbauflächen fehlt. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Gemeinde Sünching und ist durch den Verkehr auf der Bahnlinie Passau – Regensburg durch Lärmeinwirkungen erheblich vorbelastet.

### Auswirkungen:

Durch die geplanten Anlagen wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von den Anlagen selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Da überwiegend attraktive Erholungsbereiche fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen.

Das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00558.01 „Große Laber“ und der ca. 300 m westlich der Hartlaber gelegene Pilgerweg „Via Nova“ bleiben unbeeinträchtigt zugänglich und erhalten. Die Photovoltaikanlagen werden durch Strauchhecken abgeschirmt und durch einen jeweils ca. 10 m breiten freizuhaltenden Streifen abgesetzt.

### Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

## 18.3.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

### Bestand:

Es sind keine denkmalgeschützten Gebäude in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Innerhalb des Geltungsbereichs auf der Flurnummer 1794 sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Südwestlich, westlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich u.a. folgende Bodendenkmäler:

- Nr. D-3-7140-0014, Siedlung der Altheimer Kultur und der Hallstattzeit (nordöstlich),
- Nr. D-3-7140-0009, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln, (nordwestlich, jenseits der Hartlaber),
- Nr. D-3-7140-0034, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung oder des frühen Mittelalters, (südwestlich der Bahnlinie),
- Nr. D-3-7140-0069, Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel (westlich, jenseits der Hartlaber),
- Nr. D-3-7140-0027, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln (nordwestlich, jenseits der Hartlaber).

Aufgrund der relativen Denkdichte im Raum Sünching ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Als sonstige Sachgüter sind die bestehende Abwasserleitungen der Südstärke GmbH, die entlang des östlichen Randes des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufen sowie Drainage-Leitungen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches zu nennen.

### Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohltiefe (ca. 40

cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch diese Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Für Bodeneingriffe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Druckleitungen der Stärkefabrik werden im Planentwurf von der Überbauung mit Modultischen ausgenommen, so dass eine Beeinträchtigung der Leitungen weder durch die Anlage selbst noch durch die Randeingrünung erfolgt. Die Felddrainage-Leitungen in der nördlichen Hälfte des Gelungsbereichs werden durch Unterbrechung der Bepflanzung jeweils 5 m beidseits der Hauptstränge der Drainage vor Beeinträchtigungen geschützt.

#### Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzbau Kulturgüter sind in ihrer Erheblichkeit nicht abschließend bewertbar. Durch die Vorsorgemaßnahmen kann eine eventuell unbeobachtete Zerstörung jedoch vermieden werden.

Es sind geringe Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter zu erwarten.

### **18.4 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Die Gemeinde Sünching kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

### **18.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzbau Güter wurden im Bebauungsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen:

#### **Schutzbau Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt**

- Festsetzung von Heckenpflanzungen und mäßig artenreichen, extensiven Wiesenflächen außerhalb des Sicherheitszaunes der Anlage. Breiten mindestens 5 m.

- Beschränkung der Höhe der Heckenpflanzungen nicht viel höher als die Oberkante der Module zur Vermeidung einer Störungswirkung auf angrenzende Lebensräume der Feldvögel durch Kulissenwirkung.
- Erhalt der Durchgängigkeit der Einfriedungen für Kleintiere, bodengebundene Vögel und Niederwild (15 cm Bodenfreiheit Sicherheitszaun).
- Anlage von extensiv gepflegten Wiesenflächen im gesamten Anlagenbereich. Verbot von Düngung und Spritzmittel Einsatz.
- Verbot der Anlagenbeleuchtung.

#### Schutzwerte Boden / Wasser

- Fundamentierung der Tischanlagen mit Erddübeln oder Rammfundamenten.
- Verlegung von Kabeln in max. 40 cm Tiefe, Verwendung bodenschonender Bereifung bei Baufahrzeugen.
- Keine Veränderung der natürlichen Bodengestalt.
- Kein Düngemittel- und Spitzmittel Einsatz zur Vermeidung stofflicher Belastungen auf den Wiesenflächen.
- Verwendung bodenschonender Reinigungsmittel.

#### Schutzwerte Orts- und Landschaftsbild

- Begrenzung der zulässigen Höhe der Module auf maximal 3,50 m und von Einfriedungen auf 2,25 m.
- Pflanzung von Hecken mit heimischen Gehölzen an den relevanten Außenseiten.

#### Schutzwerte Kulturgüter

- Verlegung von Kabeln in max. 40 cm Tiefe, Verwendung bodenschonender Bereifung bei Baufahrzeugen.
- Keine Veränderung der natürlichen Bodengestalt.

## 18.6 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden.

## 18.7 Eingriffsbewertung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

### 14.7.1 Grundlagen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 und der Hinweise zur „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“, Stand 05.12.2024 (ersetzen Punkt 1.9 aus dem MS vom 10.12.2021).

In Punkt II. des Schreibens vom Dezember 2024 werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt und die Voraussetzungen für die Anwendung eines Vereinfachten Verfahrens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erörtert.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

### 14.7.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Für das Vorhaben wurden nachfolgenden grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Standortwahl auf Flächen in erheblich vorbelasteten Bereichen entlang der stark befahrenen, zweigleisigen ICE-Bahnstrecke Passau–Obertraubling.
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- Beachten Bodenschutzgesetzlicher Vorgaben
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Begrenzung der Verlegetiefe für Kabel auf 40 cm (Pflugsohltiefe).
- Verwendung punktueller Fundamente (Erddübel, Rammfundamente) für Unterkonstruktion der Modultische.
- 15 cm Abstand des Sicherheitszaunes zum Boden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Abgrabungen bei Trafostationen auf 40 cm (Pflugsohltiefe) begrenzt. Keine Befestigung von Zufahrten.

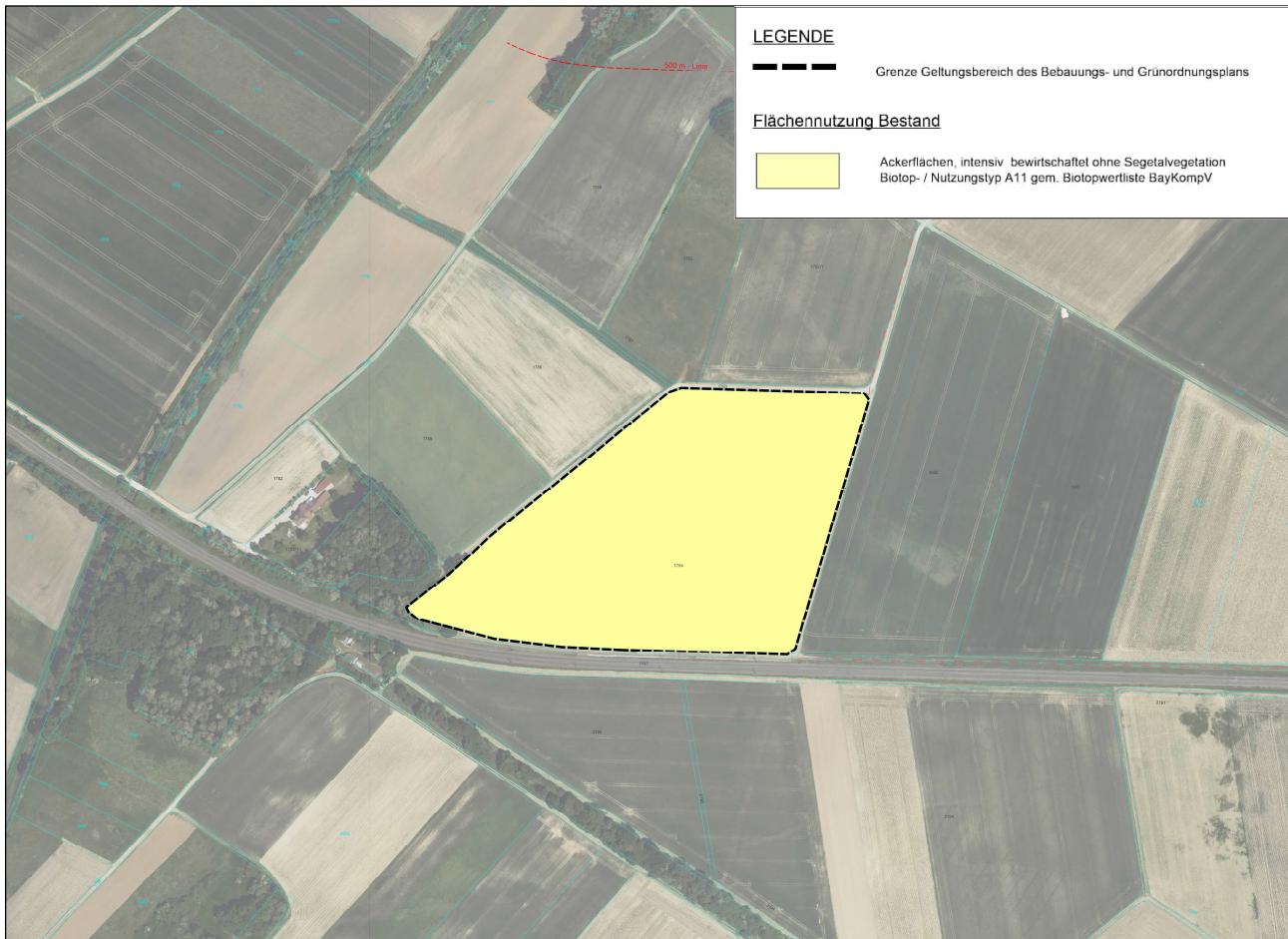
### 14.7.3 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Für das Vorhaben werden nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen umgesetzt:

- Pflanzung von dreireihigen Strauch-Hecken an den landschaftlich relevanten Außengrenzen zur Einbindung in das Landschaftsbild.
- Grundflächenzahl (**GRZ** = Maß der baulichen Nutzung) < 0,50. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan setzt unter Punkt I. 2.5 der planlichen Festsetzungen eine maximale Grundflächenzahl von 0,5 fest und definiert die Vorgehensweise bei der Berechnung der Grundfläche in Anlehnung an die BauNVO. Für das Baufeld liegt die GRZ mit der zugrunde gelegten technischen Planung unter 0,5.
- Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m besonnte Streifen: Die Abstände der Modulreihen liegen nach derzeitigem Planungsstand bei ca. 4,50 m. Das Mindestmaß wird also deutlich überschritten.
- Modulabstand zum Boden mindestes 0,80 m ist eingehalten. Siehe dazu im B-Plan Prinzipielle Tischanlage.
- Entwicklung von Grünland auf den nicht durch Strauchpflanzungen beanspruchten Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes sowie unter den Modultischen und zwischen den Reihen innerhalb des Sicherheitszaunes. Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen.
- Düngung und Spritzmittel Einsatz sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
- Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich:  
Die Wiesenflächen sind in den ersten 3 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen (Aushagerung), danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr auszuführen. Schnittzeiträume:  
1. Schnitt frühestens 15.06.  
2. Schnitt 01.09. – 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09).
- Das Mähen ist mit insektenfreundlichen Mähwerken (Doppelmesser- oder Fingermessermähwerke) auszuführen. Kreiselmähwerke sind unzulässig. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist frühestens am Folgetag von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine standortangepasste Beweidung der Zulässig ist eine standortangepasste Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält.

Der Ausgangszustand der künftigen Anlagenfläche ist als „intensiv genutzter Acker“, Biotoptyp A11 gemäß Biotoptypenliste BayKomPv mit nur geringer naturschutzfachlicher Bedeutung einzustufen.

### Bewertung des Ausgangszustandes der Flächen:



Flächennutzung Bestand für den Bereich „Sünching, Bahnlinie“, Gemeinde Sünching, Entwurf 18.02.2025.

Quelle: mks AI GmbH, 11/2024

Die vorliegende Planung erfüllt zudem die Voraussetzungen des Anwendungsfalles 1 der Hinweise der Staatsregierung zur „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“ für PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2025 (Anlagengröße  $\leq 25$  ha und Versiegelung auf der Anlagenfläche  $\leq 2,5\%$ , ohne Rammpfähle).

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Es ist kein Ausgleichsbedarf erforderlich.

#### **15.7.4 Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild**

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nachfolgende Maßnahmen umgesetzt:

- Errichtung von Modulreihen mit flacher Neigung von  $10^\circ$  und geringer Bauhöhe von ca. 2,50 m (maximal 3,5 m zulässig) verringert die Fernwirkung. Teilweise ist eine Abschirmung durch den südwestlich gelegenen Laubwald und westlich davon durch den dort höher gelegenen Eisenbahndamm sowie südlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestände und östlich vorhandene Windschutzhecken gegeben.

Die nicht durch bestehende Heckenstrukturen oder die Topografie abgeschirmten Seiten der Anlagen können in die freie Landschaft wirken. Daher sind ergänzende Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen erforderlich. Hierfür erfolgt die **Pflanzung von dreireihigen Strauchhecken** mit autochthonen Gehölzen an den landschaftlich relevanten Außen- grenzen durchgehend entlang der West- (bzw. Nordwest-), der Nord- und der Ostseite des Baufeldes. Die Südseite ist durch die Gehölzbestände auf dem ehemaligen Bahndamm südlich der Eisenbahnstrecke, die Südwestseite durch den bestehenden Laubmischwaldrest abgeschirmt.

Unterbrechungen sind nur für die notwendige Zufahrt zur **Anlage sowie der Kreuzung mit der bestehenden Drainage-Hauptleitung** vorgesehen und wirken sich aufgrund der geringen Breite von 5 m nicht nachteilig aus.

Durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt, eine nachteilige Fernwirkung ist nicht zu erwarten. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 18.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erforder- nisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den we- sentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonze- ption erwarten.

## 18.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Sünching.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 und „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“, Stand 05.12.2024.
- Biotoptwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014.
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand 04/2022.

- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 02/2024
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Regensburg, Stand 1997.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 10/2024
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023.
- Regionalplan Region Regensburg (RP 11), Stand 10.12.2019.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 10/2024.
- Örtliche Erhebungen, mks AI GmbH, 2024 und 2025
- **Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung.**

## 18.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung resultieren:

### Bepflanzungen:

Die zielgemäße Entwicklung der Heckenpflanzungen ist in Abständen von 5 Jahren zu prüfen. Nach 15 Jahren kann bei ausreichender Entwicklung die Überwachung eingestellt werden.

### Begrünungen:

Die zielgemäße Entwicklung des mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp 6510) ist 8 Jahre nach Erstanlage durch ein Monitoring zu überprüfen (vgl. textliche Festsetzung III 0.8.1).

### Einfriedung / Blendschutz:

Die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ist nach Errichtung der Anlage und Beseitigung des Wildschutzaunes zu prüfen.

**Die Funktionsfähigkeit der festgesetzten Blendschutzeinrichtungen ist unmittelbar nach Herstellung zu prüfen.**

## 18.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger im Gebiet der Gemeinde Sünching soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Photovoltaik „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer voraussichtlichen installierten elektrischen Leistung von ca. 5,85 MW ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert. Nachteilige Auswirkungen auf im Gebiet vorkommende streng geschützte Tierarten werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert. Durch artenbezogene CEF-Maßnahmen werden nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen streng geschützter Arten vermieden. Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung und Pflege der Anlage können Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft innerhalb des Anlagenbereiches kompensiert werden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Im Ergebnis sind die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.**

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft/ Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	-	-	-	keine Betroffenheit
Kulturgüter	nicht abschließend bewertbar	gering	gering	nicht abschließend bewertbar
Sonstige Sachgüter	gering	gering	gering	gering

## 19. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ sind folgende Unterlagen:

### Pläne:

- **Plan B 1.0** Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ mit Festsetzungen / Verfahrenshinweise, M 1:1.000.
- **Plan B 1.1 Anlage 1**  
Darstellung der CEF-Maßnahmen Feldlerche auf Flurnummern 1813 (TF), Gmk. Sünching, M 1:1.000.

### Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“, Seiten 1 – 59.

### Gutachten:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“, Fassung vom 30.08.2025, EISVOGEL - büro für landschaftsökologie, Oberwalting 71, 94339 Leiblfing, Seiten 1-40, einschließlich Plananlage 2, M 1:2.500.
- Blendgutachten (Reflexions-/Lichtgutachten) Nr. 3240912-Reva der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 03.11.2025, Seiten 1-16 sowie Anlagen 1-3.